

Wahlordnung

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 29. April 2017

Geändert am 26. November 2017

Geändert am 26. August 2018

Wahlordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Ankündigung von Wahlen
- § 4 Wahlkommission
- § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate
- § 6 Wahlverfahren
- § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Stimmenabgabe
- § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen
- § 11 Erforderliche Mehrheiten
- § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit
- § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen
- § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen
- § 15 Wahlwiederholung
- § 16 Wahlanfechtung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.

- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.
- (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationsicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.
- (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

- (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt oder ein Mandat.
- (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert. Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.
- (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins erhöht.
- (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiamtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B. einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den Ersatzämtern

gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

- (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird. Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.
- (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der dann bestehenden Form angenommen wird.

§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

- (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze gemeinsam stattfinden soll.
- (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis 6 anzuwenden.
- (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.
- (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.
- (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.
- (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls dadurch die Vielfaltsquote

verletzt werden würde, können nur Personen ohne Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur Personen mit Vielfalt ersetzen.

- (7) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.
- (8) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.
- (9) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).
- (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (5) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese berücksichtigt werden wollen.
- (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 9 Stimmenabgabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

- (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.
- (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 11 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

- (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.
- (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.
- (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

- (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder
 - die Wahl vertagt oder
 - ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
 - eine Stichwahl herbeigeführt werden.
- (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.
- (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.
- (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

- (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4), einschließlich noch besetzter Ämter.

- (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 15 Wahlwiederholung

- (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 16 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind:
- der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
 - wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen
 - unterlegene Wahlbewerber*innen.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.